

Jugendordnung

"Radrennteam – Förderer des Radsportnachwuchses e.V.",

(im Folgenden Verein genannt)

1. Jugendliche Mitglieder:

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur ordentlichen Aufnahme gehört das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des / der Erziehungsberechtigten (vergl. §2 Abs. 1 der Satzung).

Jugendliche Mitglieder bei denen die schriftliche Einverständniserklärung des / der Erziehungsberechtigten noch nicht vorliegt gelten als „Schnuppermitglieder“. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen beobachtend teilnehmen und die Internetangebote für diese Mitgliedergruppe nutzen, haben jedoch keine weiteren Mitgliedsrechte.

Voraussetzung für eine aktive Teilnahme von Jugendlichen an sportlichen/radsportlichen Veranstaltungen oder Freizeitaktivitäten des Vereins ist eine schriftliche Einverständniserklärung des / der Erziehungsberechtigten. (Haftungsgründe).

2. Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung ist der Zusammenschluss der ordentlich aufgenommenen jugendlichen Mitglieder und sie ist das Beschlussorgan der jugendlichen Mitglieder.

Wenn dem Verein mindestens sieben ordentlich aufgenommene jugendliche Mitglieder angehören, hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von drei Monaten zur ersten Jugendversammlung einzuladen. Entsprechend ist vorzugehen wenn mindestens drei ordentlich aufgenommenen jugendliche Mitglieder einen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand auf Einberufung der ersten Jugendversammlung stellen.

Zur ersten Jugendversammlung werden die jugendlichen Mitglieder von der / dem Vorsitzenden, zu weiteren von der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post. Die erste Jugendversammlung wird durch den Gesamt-Vorstand, alle weiteren durch den Jugendvorstand vorbereitet. Die Jugendsprecherin / der Jugendsprecher informiert den geschäftsführenden Vorstand über geplante Jugendversammlungen.

Eine E-Mail an eine persönliche E-Mail-Adresse des jugendlichen Mitglieds ist einer schriftlichen Einladung gleichgestellt.

Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann, muss aber nicht im zeitlichen Zusammenhang zur ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

Zu einer außerordentlichen Jugendversammlung kann durch den Jugendvorstand jederzeit einladen werden. Hierbei gilt eine verkürzte Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Jugendvorstand hat unverzüglich zu einer außerordentlichen Jugendversammlung einzuladen, wenn von einem Viertel der jugendlichen Mitglieder ein entsprechender Antrag unter Angabe des beabsichtigten Themas gestellt wird.

Die Jugendversammlung kann alle Vereinsangelegenheiten insbesondere solche, die die jugendlichen Mitglieder direkt betreffen behandeln. Wenn und soweit der Vorstand, die Mitgliederversammlung oder ein anderes Vereinsorgan für die Entscheidung zuständig ist, können Anträge oder Empfehlungen an diese Organe beschlossen werden. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- a die Bestimmung ob und wie viele Stellvertreterinnen / Stellvertreter dem Jugendvorstand neben der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher angehören
- b die Wahl der Jugendsprecherin /des Jugendsprechers, der Stellvertreterinnen / Stellvertreter und deren Abberufung – wählbar sind Mitglieder bis einschließlich zu dem Kalenderjahr indem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- c Beschlüsse in welchen Fällen die Jugendsprecherin /der Jugendsprecher das Vetorecht entsprechend § 5 Abs. 4 der Satzung anwenden soll

Stimmberechtigt sind ordentlich aufgenommene jugendliche Mitglieder, wobei jedes jugendliche Mitglied eine Stimme hat.

Vorstandsmitglieder dürfen grundsätzlich an Jugendversammlungen teilnehmen, sie haben jedoch nur ein Vorschlags- und Beratungsrecht.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen jugendlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Über den Verlauf der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem geschäftsführenden Vorstand ist eine Kopie des Protokolls zuzusenden.

3. Jugendvorstand:

Der besteht aus:

- der Jugendsprecherin / dem Jugendsprecher und ggf.
- der durch die Jugendversammlung festgelegten Anzahl von Stellvertreterinnen / Stellvertreter, wobei der Jugendvorstand für sich selbst eine Vertretungs-Rangfolge festlegt.

Die Mitglieder Jugendvorstands werden von der Jugendversammlung für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig, sofern die Altersgrenze für die Wählbarkeit erfüllt ist. Die Amtszeit der Jugendvorstandsmitglieder verlängert sich im Falle einer Verzögerung der Neuwahlen bis zur Neuwahl.

Die Jugendsprecherin / der Jugendsprecher vertritt die jugendlichen Mitglieder gegenüber den anderen Vereinsorganen.

4. Vollmachten:

Der Jugendvorstand ist nur berechtigt, wenn ein entsprechend § 5 Abs. 3 Punkt d der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossener Finanzplan (Budget) vorliegt und dieser ausdrücklich ein Teilbudget für den Jugendvorstand vorsieht, im Rahmen dieses Teilbudget finanzwirksame Beschlüsse zu treffen.

Über finanzwirksame Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen und die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer möglichst kurzfristig zu informieren.

5. Inkrafttreten:

Die Jugendordnung wurde in der Gründungsversammlung am 27.07.2008 beschlossen, sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.